

ÜBER DIE RECHTSCHAFFENHEIT EIN BEITRAG ZUR ETHIK UND RECHTSPHILOSOPHIE WILHELM DILTHEYS

THOMAS WÜRTEMBERGER,
professor Freiburg i. Br.,
Deutschland

I

In der Entwicklung der deutschen Philosophie und der Geisteswissenschaften vollzieht sich in den letzten Jahrzehnten eine bemerkenswerte Renaissance der Gedankenwelt Wilhelm Diltheys (1833-1911). Das gilt sowohl für die von Martin Heidegger ausgearbeitete These von der Geschichtlichkeit des Menschen als auch für die Entfaltung der Hermeneutik bei Hans Gadamer. Hingegen wurde der Reichtum schöpferischer Gedanken im Lebenswerk Diltheys noch kaum in stärkerem Maße für Jurisprudenz, Rechtsphilosophie und Ethik fruchtbar gemacht. Bisher wurden lediglich einige Probleme der Ethik und Rechtsphilosophie im Denken W. Diltheys in wenigen Dissertationen kursorisch behandelt.¹ In den deutschen Lehrbüchern der Ethik und Rechtsphilosophie kommt Wilhelm Dilthey kaum zu Wort. Zum Teil anders liegen die Dinge jedoch im Ausland. Vor allem im spanischen Kulturkreis ist der Einfluß der geisteswissenschaftlichen Theorien Diltheys auf Jurisprudenz und Rechtsphilosophie deutlicher spürbar. Hier kommt das Verdienst einer tiefgreifenden Beschäftigung mit der Gedankenwelt Wilhelm Diltheys dem in Mexico wirkenden Rechtsphilosophen Luis Recaséns Siches zu. Angeregt durch Ortega y Gasset, der sein umfassendes geistiges Lebenswerk nicht an letzter Stelle auf der Basis Dilthey'schen Geschichtsdenkens aufgebaut hat, widmete sich Recaséns Siches schon früh einer fruchtbaren Auseinandersetzung mit den Schriften jenes deutschen Philosophen, soweit sie nicht nur für die Grundlegung der Rechtsphilosophie und Jurisprudenz, sondern auch für die Lösung einzelner Rechtsprobleme von Bedeutung sind. Bereits in seinen *Estudios de Filosofía del Derecho*² würdigte Recaséns Siches die Bedeutung Diltheys für das Rechtsdenken eingehend. Später räumte er diesem deutschen Gelehrten sowohl in seinem bewunde-

¹ Vgl. R. Dietrich, *Die Ethik Wilhelm Diltheys*, Phil. Diss. Giessen, 1937; W. Kohl, *Diltheys Lehre vom Wesen des Rechts*, Jur. Diss. Heidelberg 1940; N. Kreissl, *Das Rechtsphänomen in der Philosophie Wilhelm Diltheys*, Jur. Diss. Basel 1966.

² 1936 S. 77 ff.; 3. Aufl. 1946 Bd. 1, S. 172 ff.

nungswürdigen *Panorama del Pensamiento Jurídico en el siglo XX*³ als auch in seinem großen systematischen *Tratado General de Filosofía del Derecho*⁴ den ihm gebührenden Platz in der Entwicklung von Philosophie und Geisteswissenschaften ein. Auch bei der Erörterung rechtlicher Einzelfragen stützte sich Recaséns Siches immer wieder auf W. Diltheys Autorität.⁵

Aus der reichen Fülle wegweisender Gedanken über Sittlichkeit und Recht in W. Diltheys Lebenswerk soll ein Thema behandelt werden, das für die philosophische Grundhaltung jenes deutschen Gelehrten kennzeichnend und für die gegenwärtige Diskussion ethisch-rechtsphilosophischer Fragen fruchtbar ist: seine Lehre von der *Rechtschaffenheit*.

In der Antike steht die Tugend der Rechtschaffenheit des Menschen in naher Beziehung zur Idee der Gerechtigkeit. Dies zeigt sich am ausgeprägtesten in der Diskussion über die Dikaiosyne, in der Plato die wichtigste Kardinaltugend erblickt hat. Ein Zeitgenosse Diltheys, der Philosoph Friedrich Paulsen nennt in seinem *System der Ethik* die platonische Dikaiosyne schlechthin "Rechtschaffenheit".⁶ Mit dieser Identifizierung von Dikaiosyne und Rechtschaffenheit werden jedoch Wesen und Umfang des Begriffes "Gerechtigkeit" nicht voll erfaßt. Gerechtigkeit ist gerade im Sinne der platonischen Dikaiosyne nicht allein eine sittliche Grundhaltung, sondern sie bezieht sich auch auf Gott sowie auf die objektiven Ordnungen der Polis und Rechtsgemeinschaft. Deshalb unterscheidet man heute mit Fug die "subjektive" von der "objektiven" Gerechtigkeit.⁷ Eine ähnliche Abgrenzung beider Seiten der Gerechtigkeit spielt auch im Alten Testament eine wichtige Rolle. Hier offenbart sich die Tugend des Gerechten in einem Verhalten, das sich streng innerhalb der gesetzlichen Ordnung hält, also diese nicht verletzt.⁸ Neben dieser subjektiven Bedeutung wird das Gerechte auch auf Gottes Gerechtigkeit, wie sie vom Richter verwirklicht wird, bezogen. F. O. Bollnow ist der Auffassung, die subjektive Deutung der Gerechtigkeit im Sinne der Haltung des gerechten Menschen wie sie sich vor allem im Alten Testament finde, sei später verloren gegangen.⁹ Dagegen wäre einzuwenden, daß auch im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit jene gerechte Haltung als Leitziel menschlichen Handelns gepriesen wurde. Die Forderung

³ 2 Bde 1963, S. 216, 338 f., 344, 347, 350, 360, 395, 515, 569 u. ö.

⁴ 2. Aufl. 1961, S. 49, 114 f., 142, 416, 642 u. ö.

⁵ Es sei z.Bsp. an die These von Recaséns Siches erinnert, daß rechtlich bedeutsame Entscheidungsakte im Sinne der von Dilthey inaugurierten Ganzheitsbetrachtung und Gestaltpsychologie zu deuten sind (Vgl. *The material logic of the law. A new philosophy of judicial interpretation*, in: Beiheft 41 Neue Folge 4 des ARSP 1965 S. 269 ff.; ferner *Panorama* S. 515 ff.).

⁶ 1. Hälfte 1889, S. 32 ff. Erik Wolf, *Griechisches Rechtsdenken* Bd. IV, 1, S.310 ff., 323 ff. sieht in der Rechtschaffenheit eine durch "konservative" Haltung geprägte Sonderform der Dikaiosyne.

⁷ Vgl. dazu F. O. Bollnow, *Wesen und Wandel der Tugenden*, 1958, S. 189, 196.

⁸ Vgl. Bollnow, a.a.O., S. 196.

⁹ A.a.O., S. 196.

des "juste vivre" war ein wesentlicher Inhalt der letztlich auf der Bibel aufbauenden christlichen Rechts und Sittenlehre des Mittelalters.¹⁰ Auch zu Beginn der Neuzeit ist die Tugendhaltung des gerecht lebenden Menschen noch bei vielen Zeitgenossen lebendig. In dieser ethischen Grundeinstellung offenbart sich "eine manchmal ans Pedantische grenzende Geradlinigkeit des Denkens und Handelns, ein Maßhalten in allen Dingen des Lebens, ein auf allseitige Ordnung gestellter Sinn".¹¹ Als ein Vorbild solch hoher Sittlichkeit und Rechtlichkeit gilt Albrecht Dürer.¹² Auch Dilthey hebt mit Fug die "gesunde, ehrenfeste, rechtschaffene . . . Frömmigkeit" bei Dürer und anderen seiner Zeitgenossen hervor.¹³

Die Worte "rechtschaffen" oder "Rechtschaffenheit" tauchen zur Begründung jener menschlichen Tugendhaltung vor allem im deutschen Schrifttum des 18. Jahrhunderts auf. So ist z.Bsp. bei Lessing, Lichtenberg, Garve u. v. a. vom "rechtschaffenen Menschen" oder vom "rechtschaffenen Leben" die Rede. Das Verdienst, der Rechtschaffenheit als menschlicher Tugend und zugleich Grundlage des sittlich-rechtlichen Lebens den ihr in der Philosophie gebührenden Platz angewiesen zu haben, kommt Hegel zu.¹⁴ Schon in den *Theologischen Jugendschriften* und im *System der Sittlichkeit*, später in der *Philosophie des Rechts*, in der *Philosophischen Propädeutik* und in der *Encyclopädie* war er um eine sorgsame Bestimmung des Wesens der Rechtschaffenheit und um ihre organische Einordnung in das Gefüge seiner sittlichen Vorstellungen bemüht. Die zentrale Bedeutung der Tugend der Rechtschaffenheit für Hegels System der Ethik hat jüngst J. Ritter mit Recht hervorgehoben.¹⁵ Mit einem hohen Maß von Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß Dilthey seine Lehre von der Rechtschaffenheit in wesentlichen Punkten an Hegels vielgestaltiger Ausprägung jenes Begriffes orientiert hat. Wie auch sonst vielfach, hat sich Dilthey bei der Behandlung des Themas der Rechtschaffenheit über die Quellen seiner systematischen Gedanken kaum geäußert. Es ist jedoch bekannt, daß er zwar in seiner Geschichtsphilosophie sich weit von Hegel entfernt hat, in seiner Ethik hingegen sich vom objektiven Idealismus Hegels und Schleier-

¹⁰ Vgl. dazu z.Bsp. H. Friedrich, *Die Rechtsmetaphysik der Göttlichen Komödie*, 1942, S. 96, und Th. Würtenberger, *Albrecht Dürer Künstler, Recht Gerechtigkeit*, 1971, S. 17 ff.

¹¹ Vgl. Th. Würtenberger, a.a.O., S. 8 f.

¹² Vgl. dazu ausführlich Th. Würtenberger, a.a.O., S. 7 ff. mit weiteren Nachweisen.

¹³ *Gesammelte Schriften* (Zit. G. Sch) II, S. 51 ff.

¹⁴ Eine zureichende Darstellung des Begriffes Rechtschaffenheit im Rahmen des Hegel'schen Systems der Philosophie fehlt bisher. Wertvolle Hinweise finden sich vor allem bei P. Chamley, *Economie politique et philosophique chez Stewart et Hegel*, 1963, S. 45, 133, 142 f. und bei J. Ritter, *Moral und Sittlichkeit. Zu Hegels Auseinandersetzung mit der Kantischen Ethik*, in: *Metaphysik und Politik*, 1969, S. 300 ff., bes. 306. Vgl. auch Th. Würtenberger, *Vom rechtschaffenen Gewissen*, in: *Existenz und Ordnung, Festschrift für Erik Wolf*, 1962, S. 337 ff.

¹⁵ A.a.O., S. 306 ff.

machers leiten ließ,¹⁶ zumal er sich seit den ersten Anfängen seiner wissenschaftlichen Arbeit mit Leben und Werk beider Philosophen auf das intensivste in mehreren Schriften auseinandergesetzt hat.¹⁷

In Diltheys umfassenden philosophischen Werk findet sich die Beschäftigung mit dem Problem der Rechtschaffenheit in mehreren seiner Schriften. In welchem entscheidendem Maße die Rechtschaffenheit im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Interessen jenes Denkers stand, geht nicht zuletzt daraus hervor, daß er sich auf drei Sachgebieten mit jenem Thema beschäftigt hat: in seiner Ethik, in seiner Pädagogik und in seiner systematischen Philosophie. Da Wesen und Tragweite des jeweils behandelten Begriffes Rechtschaffenheit nur aus dem grösseren Zusammenhang der einzelnen Schrift voll verstehbar sind, empfiehlt es sich, der folgenden Darstellung jene Dreigliederung in Ethik, Pädagogik und systematische Philosophie zugrunde zu legen. Innerhalb dieser drei Sachgebiete sollen die in den einzelnen Schriften und auch Briefen niedergelegten Gedanken Diltheys über die Rechtschaffenheit gemäßer chronologischer Reihenfolge untersucht werden.¹⁸

II

Zum ersten Male behandelte Dilthey das Thema der Rechtschaffenheit in seiner Habilitationsschrift (1864) *Versuch einer Analyse des moralischen Bewußtseins*.¹⁹ Schon in dieser frühen Schrift wird deutlich, wie sehr die "Ethik" allein Diltheys philosophisches Bemühen beherrscht hat.²⁰ Ein wesentlicher Ausgangspunkt für die Begründung der Ethik ist bei Dilthey die Unbedingtheit des moralischen Urteils. Im Anschluß an Kant versucht er, im Sinne "praktischer Kategorien" oder "schöpferischer Synthesen" einzelne Formen sittlicher Verpflichtung herauszuarbeiten.²¹ Er unterscheidet drei solcher Kategorien oder Synthesen: 1) die Rechtschaffenheit; 2) das Wohlwollen und; 3) die Vollkommenheit. Was die Stringenz der moralischen Forderung anlangt, gebührt der Rechtschaffenheit der Vorrang. In der "Rechtschaffenheit" tritt die sittliche Verbindlichkeit "in ihren scharfen Begriff" hervor.²² Rechtschaffenheit erscheint als "Verbindlichkeit und Verpflichtung, mit der unbeugsamen Festigkeit, mit welcher sie binden, und mit dem scharfen Charakter der Verurteilung, welcher ihre

¹⁶ Der Einfluß Hegels auf Diltheys Philosophie und Wissenschaft ist noch nicht in umfassenderen Zusammenhängen untersucht worden. Vgl. einstweilen G. Misch., *Lebensphilosophie und Phänomenologie* 1931, S. 138; ders. "Vorbericht" zu *G. Sch. v. S. xxxv* und H. Gadamer, *Wahrheit und Methode* 1960, S. 214 ff. u.ö.

¹⁷ Vgl. vor allem: "Die Jugendgeschichte Hegels", *G. Sch.*, iv, S. 1-180, 252-284; "Leben Schleiermachers", *G. Sch.*, xiv, 1 und 2.

¹⁸ Zur Rechtfertigung dieser Methode der Dilthey- Interpretation vgl. die überzeugenden Darlegungen bei P. Krauser, *Kritik der endlichen Vernunft. Diltheys Revolution der allgemeinen Wissenschafts- und Handlungstheorie*, 1968, S. 15 ff.

¹⁹ *G. Sch.*, vi, S. 1 ff.

²⁰ Vgl. dazu z.Bsp. G. Misch, "Vorbericht" zu *G. Sch.*, v, S. xxii ff., xxx ff.

²¹ Vgl. G. Misch. "Vorbericht" zu *G. Sch.*, v, S. xxxiv f.

²² *G. Sch.*, vi, S. 26.

Verletzung begleitet.”²³ Im Gegensatz zur “Vollkommenheit als dem menschlichen Streben nach dem inneren Wert” beruht die Forderung der “Rechtschaffenheit” nicht auf einem “moralischen Ideal”. Vielmehr leitet Dilthey die Verbindlichkeit sittlichen Sollens aus jener “Realität” ab, die die “Verhältnisse” menschlichen Zusammenlebens darbieten. Denn die Verbindlichkeit der Rechtschaffenheit ergibt sich “auf Grund gegenseitiger Verpflichtung” aus dem “Willen” oder aus einem “anerkannten gegenseitigen Verhältnis”.²⁴ Zugleich betont Dilthey die universale Bedeutung der von der Rechtschaffenheit geprägten sittlichen Verpflichtung: “Denn alles in der moralischen Welt kann unter dem Gesichtspunkt unseres Verhältnisses zu anderen, wie es durch die Gegenseitigkeit der Leistungen bestimmt ist betrachtet werden”.²⁵ Daß für den Charakter der Rechtschaffenheit als menschlicher Tugend der “Gesichtspunkt unseres Verhältnisses zu anderen”²⁶ leitend ist, entspricht der in die Antike zurückweisenden Tradition der Bestimmung des Begriffes “Dikaiosyne”, die, wie oben erwähnt, in einem gewissen Maße als Rechtschaffenheit gedeutet werden kann.²⁷ In der Philosophie der Griechen entwickelte sich die Ethik zu einer “Wissenschaft vom Menschen und seinen Beziehungen zum Mitmenschen”.²⁸ Auch im Alten Testament offenbart sich die Rechtschaffenheit als “rechtes Verhalten zu den Mitmenschen”.²⁹ Wenn Dilthey bei der Inhaltsbestimmung des Begriffes Rechtschaffenheit von der “Realität” des Lebens ausgeht, so konnte er die Anregung zu dieser Betrachtungsweise dem Denken jener Philosophen entnehmen, mit denen er sich damals so intensiv auseinandergesetzt hat: Schleiermacher und Hegel. In Diltheys Schrift *Das Leben Schleiermachers* heißt es vom Verhältnis zwischen sittlichen Sollen und Lebenswirklichkeit: “Die Verbindlichkeit setzt immer ein reales Verhältnis voraus... Der Einzelne ist da gebunden, wo er sich selbst durch Vertrag oder ein Lebensverhältnis, das implicite gegenseitige Verpflichtungen einschließt, gebunden hat”.³⁰ Noch in stärkerem Maße als Schleiermacher mißt Hegel den “Verhältnissen”, in denen der Mensch steht, arbeitet und zu handeln und zu entscheiden hat, ausschlaggebende Bedeutung für die Ethik bei.³¹ Schon im *System der Sittlichkeit* spricht Hegel von einer “relativen Sittlichkeit welche sich auf Verhältnisse bezieht”.³² Er fügt

²³ G. Sch., VI, S. 27.

²⁴ G. Sch., VI, S. 26.

²⁵ G. Sch., VI, S. 26.

²⁶ G. Sch., VI, S. 26.

²⁷ Vgl. dazu etwa A. Dihle, *Der Kanon der zwei Tugenden*, in: *Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen* (Geisteswissenschaftlichen H. 144), 1968, S. 12 ff.

²⁸ A. Dihle, a.a.O., S. 23.

²⁹ A. Dihle, a.a.O., S. 34.

³⁰ G. Sch., XIV 1, S. 245.

³¹ Vgl. J. Ritter, *Moralität und Sittlichkeit*, a.a.O., S. 306.

³² Hegel, *System der Sittlichkeit*, in: *Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie*, hg. v. G. Lasson, 2. Aufl. 1923, S. 468.

hinzu: "Diese Form der Sittlichkeit schafft also das Recht und ist Rechtschaffenheit".³³ In seiner *Philosophie des Rechts konkretisiert* sodann Hegel den Begriff Rechtschaffenheit im einzelnen: "Das Sittliche... ist die Tugend, die, insofern sie nichts zeigt, als die einfache Angemessenheit des Individuums an die Pflichten der Verhältnisse, denen es angehört, *Rechtschaffenheit*".³⁴ Von den Pflichten, die der rechtschaffene Mensch in einem "sittlichen Gemeinwesen" zu erfüllen hat, sagt Hegel: "Es ist nichts anderes von ihm zu tun, als was ihm in seinen Verhältnissen vorgezeichnet, ausgesprochen und bekannt ist. Die Rechtschaffenheit ist das Allgemeine, was an ihm teils rechtlich teils sittlich gefordert werden kann."³⁵ Echte Sittlichkeit beruht für Hegel nicht nur in der Innerlichkeit des Individuums, sondern vor allem auch im Leben in Gemeinschaft mit anderen. Ist doch das menschliche Sein in die objektive Zusammenhänge des Rechts, der Gesellschaft und des Staates eingefügt, die ihrerseits Pflicht und Aufgabe des Einzelnen entscheidend bestimmen.³⁶ Wie sehr Hegel die Rechtschaffenheit auf das menschliche Zusammenleben bezieht, offenbart eine Äusserung in der *Philosophischen Propädeutik*, wo es heißt: "Die *Rechtschaffenheit*..., die Beobachtung der strengen Pflicht gegen andere, ist die erste Pflicht, die zugrunde liegen muß."³⁷ Als das Dasein in der Gemeinschaft beherrschendes Prinzip setzt die Tugendpflicht der Rechtschaffenheit nach Hegel die Anerkennung des Anderen voraus. Wenn später auch W. Dilthey bei der Bestimmung des Begriffes Rechtschaffenheit auf ein "anerkanntes gegenseitiges Verhältnis" zwischen den Menschen abstellt, so steht auch diese Deutung in der Tradition der Hegel'schen Ethik und Rechtsphilosophie. War Hegel doch der "Überzeugung, daß alles Recht eine Personengemeinschaft voraussetzt, die sich auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung ihrer Glieder aufbaut".³⁸

In der Strenge der Verpflichtung für den Einzelnen unterscheidet sich nach Dilthey die Rechtschaffenheit von den beiden anderen Kategorien sittlichen Handelns: vom Wohlwollen und von der Vollkommenheit. Zwar verbindet das ganz auf "Neigung, Mitemfinden, Mitbewegung" gestimmte "Wohlwollen auf eine viel tiefere Art als Rechtschaffenheit Menschen mit Menschen". Andererseits mangelt dem Wohlwollen jene "festgeschlossene Form des Sollens", jene "feste Kette gegenseitiger Verpflichtung",³⁹ wodurch die Rechtschaffenheit sich auszeichnet. Noch fremder dem Wesen der Rechtschaffenheit ist die "Vollkommenheit", das menschliche Streben nach innerem Wert. Sie erhebt sich in die Sphäre geistiger Güter der Kultur

³³ A.a.O. S. 468.

³⁴ Hegel, *Philosophie des Rechts*, S W (Glockner) Bd. 7, S. 230 (§ 150).

³⁵ A.a.O., S. 231; vgl. dazu auch J. Ritter, a.a.O., S. 306.

³⁶ Vgl. dazu J. Ritter, a.a.O., S. 306.

³⁷ Hegel, *Philosophische Propädeutik*, S W Bd. 3, S. 91 (§ 60).

³⁸ Th. Würtenberger, *Vom rechtschaffenen Gewissen*, a.a.O., S. 344 mit weiteren Nachweisen.

³⁹ G. Sch., VI, S. 26.

und entzieht sich der strengen Verbindlichkeit im Sinne "rechtlicher Treue in der Gegenseitigkeit".⁴⁰

Welch hohen Rang die Rechtschaffenheit in Diltheys Ethik einnimmt, zeigt sich nicht zuletzt darin, daß er diese menschliche Tugend in einen engeren Zusammenhang zu "Recht und Pflicht" schlechthin stellt.⁴¹ Wieder knüpft Dilthey an die "Gegenseitigkeit" als den Hauptgrund rechtlich-sittlicher Verpflichtung an. In diesem Sinne schreibt er: "Recht und Pflicht . . . umfassen . . . die ganze Sphäre begründeter Gegenseitigkeit, gleichviel, ob dieser Grund eine rechtliche Nötigung enthält, oder eine Erzwingbarkeit der Pflicht oder des Verbotes nicht in ihm liegt. Ja, sie erstreckt sich bis in die Verhältnisse, in denen gegenseitige Verpflichtung gar nicht auf ausdrücklicher Festsetzung, sondern auf einer berechtigten und gegenseitigen stillschweigenden Voraussetzung gegründet ist. Und hier ist ein beständiges Wachstum der Sphäre der Rechtschaffenheit zu bemerken, in dem immer mehreres als solche Gegenseitigkeit aufgefaßt wird."⁴² Mit Recht weist er daraufhin, welch bedeutsame Rolle die der Rechtschaffenheit zugrundeliegende Gegenseitigkeit in der Geschichte der Völker gespielt hat.⁴³ Er sieht in der geschichtlichen Entwicklung überall da einen "Fortschritt, wo irgendein Verhältnis aus der ausschließlichen Herrschaft des Wohlwollens" —durch die z.Bsp. die "patriarchalische Auffassung" der Gesellschaft bestimmt ist— "in die von Recht und Pflicht eintritt. Denn in dieser erst ist vermöge des ihr eigenen Charakters von Allgemeinheit und bindender Verpflichtung, nach welchem eine Verletzung der Rechtschaffenheit eine ganz andere Reaktion hervorruft als ein Ausbleiben von Wohlwollen . . . eine völlige Sicherung der Interessen".⁴⁴ Diese Einsicht Diltheys stimmt im wesentlichen überein mit der sich immer mehr befestigenden Auffassung der Juristen, Ethnologen und Soziologen, daß das die Rechtschaffenheit tragende Gegenseitigkeitsprinzip die Grundlage der wichtigsten Rechtsbeziehungen, ja des sozialen Lebens überhaupt darstellt.⁴⁵ Jedoch nimmt das Phänomen der Gegenseitigkeit nicht nur in den einzelnen Phasen der rechts —und sozialgeschichtlichen Entwicklung einen mehr oder weniger grossen Raum ein, sondern es ist wahrscheinlich auch eine Grundstruktur mitmenschlichen Seins überhaupt, der somit der Rang einer "rechtsanthropologischen" Kategorie zuzuerkennen wäre.⁴⁶ Schon bei Hegel und Dilthey kommt ein solcher anthropologischer Aspekt insofern zur Geltung, als von beiden Philosophen mehrfach bei der

⁴⁰ G. Sch, vi, S. 27.

⁴¹ G. Sch, vi, S. 47.

⁴² G. Sch, vi, S. 47.

⁴³ G. Sch, vi, S. 47 f.

⁴⁴ G. Sch, vi, S. 48.

⁴⁵ Vgl. dazu z.Bsp. H. Schelsky, *Systemfunktionaler, anthropologischer und person-funktionaler Ansatz der Rechtssoziologie*, in: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Bd. 1 (1970), S. 70 ff. mit zahlreichen Nachweisen.

⁴⁶ Vgl. z.Bsp. Th. Würtenberger, *Über Rechtsanthropologie*, in: *Mensch und Recht. Festschrift für E. Wolf*, 1972, S. 9.

Inhaltsbestimmung der Rechtschaffenheit auf ihren engen Bezug zur Vorstellung der "Allgemeinheit" verwiesen wird.⁴⁷

Dilthey erblickt jedoch den ethischen Gehalt der Rechtschaffenheit nicht nur in der Gegenseitigkeit als sittlichem Verpflichtungsgrund und rechtlichem Organisationsprinzip, sondern er bezieht sie auch auf den Kosmos kultureller und religiöser Werte. In Anklang an die neukantianische Wertphilosophie sucht Dilthey jetzt im Gegensatz zum "Formalismus" Kants die menschliche Willenshaltung an der "Welt der Werte" zu orientieren.⁴⁸ Erst die Anerkennung von Werten läßt den Menschen zur vollen sittlichen Persönlichkeit werden.⁴⁹ Wird die Welt der Werte mit dem menschlichen Willen verknüpft gedacht, so ist dieser Wille damit "durch seine eigene Konsequenz gebunden; er ist bestimmt, beschränkt".⁵⁰ Bezogen auf die Ebene von Recht und Pflicht stellt Dilthey folgerichtig fest: "Indem der Wille sich der Welt der Werte gegenüber durch Pflicht und Recht gebunden weiß, vollendet sich objektiv die moralische Welt in der Ordnung der Werte. Persönlich gedacht ist dies Gebundensein die *Rechtschaffenheit*. Diese, mit dem ihr eigenen Gefühl der Pflicht und der geordneten Gegenseitigkeit ist von einem, ganz von Zwecken unabhängigen, moralischen Wert."⁵¹ Angesichts der hohen Einschätzung des mit der Rechtschaffenheit verbundenen ethischen Ranges warnt Dilthey vor der Meinung, daß Wohlwollen und Rechtschaffenheit "nur ein Schein seien, daß wir diese schönen Masken nur tragen, um die Komödie des Lebens zu unseren Gunsten zu lenken".⁵² Eine ähnliche Haltung nahm schon Hegel ein, wenn er sich dagegen verwahrte, daß die Rechtschaffenheit "für den moralischen Standpunkt leicht als etwas untergeordnetes erscheint über das man an sich und andere noch mehr fordern müsse".⁵³ Im übrigen aber grenze das "Reden von der Tugend... leicht an leere Deklamation",⁵⁴ "in welcher ihr Allgemeines: die Rechtschaffenheit unbeachtet bleibt".⁵⁵

III

Das Problem der Rechtschaffenheit gehört auch in Diltheys 1890 erstmals gehaltenen Vorlesungen *System der Ethik* zu den bevorzugten Gegenständen seiner philosophischen Bemühungen. Im Vergleich zur Habilitationsschrift von 1864 kommt in den Vorlesungen das für Diltheys Denken

⁴⁷ Für Hegel vgl. J. Ritter, a.a.O., S. 306 f.; für Dilthey vgl. *G. Sch.*, v, S. 48 ("Allgemeinheit und bindende Verpflichtung").

⁴⁸ Vgl. dazu z.Bsp. G. Misch, "Vorbericht" zu *G. Sch.*, v, S. xxxi ff. und R. Dietrich, a.a.O., S. 37 ff., 46 ff.

⁴⁹ Vgl. Dietrich, a.a.O., S. 42.

⁵⁰ *G. Sch.*, vi, S. 43.

⁵¹ *G. Sch.*, vi, S. 48.

⁵² *G. Sch.*, vi, S. 52.

⁵³ *Philosophie des Rechts*, a.a.O., S. 131 (§ 150).

⁵⁴ Hegel, a.a.O., S. 231.

⁵⁵ J. Ritter, a.a.O., S. 306.

charakteristische Bestreben, die Erörterung ethischer Fragen auf eine empirisch verfahrenende Anthropologie und Psychologie zu stützen, voll zur Geltung. Jetzt geht es ihm in erster Linie darum, Notwendigkeit und Rechtfertigung der menschlichen Einstellung zu Sittlichkeit und Recht, wie sie in der Tugend der Rechtschaffenheit zum Ausdruck kommt, aus der mit der "Struktur des Seelenlebens" eng verbundenen "moralischen Anlage" des Menschen herzuleiten. In einem Briefe an den Grafen P. Yorck v. Wartenburg vom Januar 1890⁵⁶ spricht Dilthey von seiner "schlimmen Neigung für Evolutionslehre, Anthropologie und Völkerkunde", denen er sich damals mit "empirischer Härte" in der Absicht einer Bestimmung menschlicher Grundstrukturen zugewandt hatte. Er fügt hinzu: "Ich gehe von der Struktur des Seelenlebens, von dem System der Triebe aus". Er will die psychologisch erkennbare "Natur des Menschen, wie sie eben unser menschliches Seelenleben ausmacht"⁵⁷ ergründen. "Den psychischen Zusammenhang den wir in uns finden, betrachte ich als festen Standort".⁵⁸ Diese "Natur des Seelenlebens", insbesondere der "Willensprozesse im Menschen" ist der Ausgangspunkt für die Begründung der Ethik und ihrer Aufgaben.⁵⁹ Das "Bild vom Haushalt des Seelenlebens" wird bestimmt von dem "System der Triebe und Gefühle"⁶⁰ einerseits und der Instanz des Willens andererseits. Nicht zuletzt mit Hilfe des Willens, der "Leben höheren Grades" entstehen läßt, mag es gelingen, "daß aus den Diskrepanzen, Dissonanzen unseres Trieblebens Menschheit und Individuum sich schwer herausarbeiten".⁶¹

Die Lehre von der Rechtschaffenheit wird zunächst im II. Abschnitt der Vorlesungen über Ethik unter dem Titel "Der Wille und die sittlichen Anlagen" behandelt. Wesentliches Fundament der Rechtschaffenheit ist, psychologisch gesehen, die "Achtung vor dem Selbstzweck in anderen."⁶² "Dieses Bewußtsein liegt allen Formeln, welche die Grundvorstellungen von Pflicht und Recht ableiten wollen, durchgehend zugrunde. Halten auf sich selbst (als Selbstzweck), Geltenlassen des anderen (als Selbstzweck), Solidarität zwischen ihm und mir aufgrund innerer Verwandtschaft: das sind Tatbestände, die wir nicht weiter abzuleiten imstande sind (Cicero, Naturrecht usw.)".⁶³ Denn bei diesen, durch die "Lebenserfahrung" bestätigten "Tatbeständen" handelt es sich letztlich um "Urphänomene".⁶⁴ Überall leben die Menschen im "Bewußtsein eines Bandes, einer Gemeinsamkeit". Demzufolge entsteht auf der "ins Animalische zurückreichenden Unterlage der

⁵⁶ Briefwechsel zwischen Wilhelm Dilthey und dem Grafen Yorck v. Wartenburg (1877-1897), 1923, S. 89 f. 91.

⁵⁷ Briefwechsel, S. 90.

⁵⁸ A.a.O., S. 90.

⁵⁹ G. Sch., x, S. 48.

⁶⁰ Briefwechsel, S. 90.

⁶¹ A.a.O., S. 90, 91.

⁶² G. Sch., x, S. 78 (Überschrift zu § 16).

⁶³ A.a.O., S. 79.

⁶⁴ A.a.O., S. 79 und 80.

Mitgeföhle" u.a. die "Achtung vor den Interessen anderer."⁶⁵ Wenn die einzelnen Menschen in regelmäßige "Verhältnisse" zueinander treten, setzt der Empfang einer Leistung seitens des einen voraus, daß auch der andere als Empfänger zu einer Leistung bereit ist. Diese zweite Leistung heißt "Verpflichtung oder Pflicht, sie trägt den Charakter des Sollens", auf diesem Pflichtverhältnis beruht "Vertrag, Recht, Rechtschaffenheit".⁶⁶ In einer Erörterung über das Wesen von "Bindung und Pflicht"⁶⁷ stellt Dilthey erneut fest, daß eine Bindung vor allem im "Lebensverhältnis der Gegenseitigkeit" begründet ist.⁶⁸ Im Anschluß daran wiederholt er durch wörtliche Einfügung die uns bereits bekannte Darstellung über die "Sphäre der Rechtschaffenheit" in seiner Habilitationsschrift.⁶⁹ Bemerkenswert sind jedoch einige Zusätze in den Vorlesungen *System der Ethik*, die u.a. eine schärfere Erfassung des Begriffes Rechtschaffenheit intendieren. Der wichtigste Zusatz bezieht sich auf das grundsätzliche Verhältnis zwischen Sittlichkeit und Recht. Das Recht unterscheidet sich von den "sittlichen Verhältnissen" nur durch seine "Erzwingbarkeit". Jedoch erschöpft sich das Wesen des Rechts keineswegs in dem ihm eigenen Zwangscharakter. Denn es ist zugleich auch "in den angegebenen sittlichen Anlagen und Entwicklungen begründet".⁷⁰ Am Beispiel des Gewohnheitsrechts und des Völkerrechts läßt sich demonstrieren, daß die Geltung des Rechts doch nicht nur auf "bloßer Erzwingbarkeit" beruht.⁷¹

Auch im III. Abschnitt der Vorlesungen von 1890, der sich der "Evolution des Sittlichen und den Prinzipien der sozialen Ethik" widmet, bemüht sich Dilthey wiederum um die Wesensbestimmung der Rechtschaffenheit. Hier geht es um die Unterscheidung von Gut und Böse im Handeln des Menschen. Unter einen "guten Menschen" versteht Dilthey einen solchen, der die "zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Eigenschaften" besitzt. "Zur Lösung einer jeden menschlichen Aufgabe" sind jedoch die Tugenden der "Wahrhaftigkeit" und "Rechtschaffenheit" nötig.⁷² Diese hohen Eigenschaften stehen in enger Beziehung zum Bereich der Rechtsgesetze und sittlichen Normen. Vor allem aber gehören sie zu jenen, "welche geeignet sind, die Gesellschaft zusammenzuhalten; sie gewähren dem Einzelnen Befriedigung, sie fördern Einigkeit, Harmonie, engen Zusammenhang der Individuen im gesellschaftlichen Ganzen".⁷³

Die Erfüllung menschlicher Aufgaben in der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens geschieht durch die Wirksamkeit bestimmter sittlicher "Trieb-

⁶⁵ A.a.O., S. 80.

⁶⁶ A.a.O., S. 80.

⁶⁷ A.a.O., § 18, S. 81-83.

⁶⁸ A.a.O., S. 81.

⁶⁹ Vgl. *G. Sch*, VI, S. 47 f.

⁷⁰ *G. Sch*, x, S. 82.

⁷¹ A.a.O., S. 82.

⁷² *G. Sch*, x, S. 98.

⁷³ *G. Sch*, x, S. 99.

federn", die zu allen Zeiten als maßgebend eingeschätzt worden sind.⁷⁴ Dilthey unterscheidet drei solcher "Triebfedern": 1) streben nach persönlicher Tüchtigkeit; 2) Sympathie, Wohlwollen, Liebe, und 3) Pflicht und Rechtsgefühl, Bewußtsein von Bindung in Pflicht und Recht. In der dritten Triebfeder des Pflicht- und Rechtsgefühls sieht Dilthey "das eigentliche Rückgrat der ganzen Gestaltung des Lebens in der Gesellschaft".⁷⁵ Er fügt hinzu: "Sie ist aber in verschiedenen Formen wirksam, in Rechtschaffenheit, in der Rechtlichkeit des Handelns, in der bindenden Kraft der Rechtsformen unabhängig von ihrer äusseren Erzwingbarkeit".⁷⁶ Damit stellt Dilthey das Problem der Rechtschaffenheit und Rechtlichkeit in den engen Zusammenhang mit dem grundsätzlichen Verhältnis von Sittlichkeit und Recht. Die durch Rechtschaffenheit und Rechtlichkeit charakterisierte sittliche Triebfeder ist im Bewußtsein "nicht als bloßer Reflex der durch äusseren Zwang wirkenden Rechtsordnung" aufzufassen.⁷⁷ Vielmehr ist das "Bewußtsein der Bindung", das in der "Achtung des Selbstwerts der anderen Personen" seinen Hauptinhalt hat, auch die "Grundlage dafür, daß jede politische Rechtsordnung ausserhalb des Zwanges von innen durch eine moralische Triebfeder unterstützt wird. Daher reicht auch die Rechtlichkeit viel weiter als die positive Rechtsordnung".⁷⁸ Die auf das Totale gerichtete Herrschaft der Rechtschaffenheit im Raume von Sittlichkeit und Recht enthüllt Diltheys lapidarer Satz: "Rechtschaffenheit erstreckt sich über jede Art von Bindung überhaupt".⁷⁹ Damit eignet der Rechtschaffenheit gleichsam der Rangwert eines "Naturrechts", das in sich "dauernde Wahrheiten" hat.⁸⁰ Den naturrechtlichen Gehalt der Rechtschaffenheit führt Dilthey auf eine anthropologische Grundlage zurück: auf das dem Menschen eigene "rechtsbildende Vermögen".⁸¹ "Dieses besteht aus der Fähigkeit der Person, Verbindlichkeiten einzugehen und zu halten, aus der Geselligkeit solcher selbstwertigen, rechtsfähigen Personen, aus ihrer Ausstattung mit einer Sphäre, über welche ihnen Verfügung zusteht. . . ." ⁸² Mit einem ihm sonst fremden Pathos preist Dilthey die fundamentale soziale Bedeutung aller Rechtlichkeit und Rechtschaffenheit, wie sie sich in der dritten sittlichen Triebfeder offenbart: "Diese Triebfeder ist das eigentliche Mark des Baumes der sozialen Lebensgestaltung. Man kann ohne Liebe zum tüchtigen Menschen machen, aber nicht ohne Rechtlichkeit".⁸³ Ausgeprägte Zeitbedingtheit verrät die sich an jenes Bekenntnis anschließende Feststellung

⁷⁴ G. Sch., x, S. 100.

⁷⁵ G. Sch., x, S. 102.

⁷⁶ G. Sch., x, S. 102.

⁷⁷ G. Sch., x, S. 102.

⁷⁸ A.a.O., S. 102.

⁷⁹ A.a.O., S. 103.

⁸⁰ A.a.O., S. 103.

⁸¹ A.a.O., S. 103.

⁸² A.a.O., S. 103.

⁸³ A.a.O., S. 103.

Diltheys, daß die so bedeutsame Triebfeder der Rechtschaffenheit in den Frauen trotz aller Emanzipationsbestrebungen "nicht die für das politische Leben ausreichende Kraft hat. Die Frau ist dazu bestimmt, von der praktischen Vernunft und dem Rechtssinn des Mannes gelenkt zu werden".⁸⁴

Im weiteren Verlauf der Vorlesungen von 1890 nimmt Dilthey bei der Darstellung der "sittlichen Prinzipien der Ethik nochmals das zentrale Thema der Unbedingtheit moralischer Vorschriften" auf. Wie in der Habilitationsschrift von 1864 geht er wiederum von den verschiedenen "Synthesen" im Bereich der moralischen Urteile aus und beschreibt die jenen entsprechenden "Formen der sittlichen Verpflichtung": Rechtschaffenheit, Wohlwollen, Vollkommenheit. Dabei begnügt er sich damit, die sich mit diesem Gegenstand befassenden Ausführungen in der Habilitationsschrift einzufügen.⁸⁵

Am Ende der Vorlesungen von 1890 gibt Dilthey einige Sätze aus dem mit dem Grafen P. Yorck v. Wartenburg geführten Briefwechsel wider. Hier bekräftigt er nochmals in Verbindung mit einer scharfen Kritik an der damals von F. Paulsen u.a. vertretenen utilitaristischen Moral und "liberalisierenden Gesellschaftslehre" die strenge Forderung nach der Unbedingtheit sittlicher Urteile. Er gibt der Überzeugung Ausdruck, der besondere Rang der Sittenlehre beruhe nicht zuletzt darin, daß es in ihr "durchgreifende, allgemeingültige Regeln" gebe.⁸⁶ "Also diese Regeln gehen auch durch die Moral hindurch, und hier sind sie der Ausdruck der Weisen, in welchen auf Grund der menschlichen Natur der Gesellschaft nach der Harmonie ihrer Interessen auf die Handlungen der Einzelnen reagiert."⁸⁷ Nur durch die Einfügung in den das "Gefüge der Gesellschaft" beherrschenden "Zweckzusammenhang", kann das Individuum "ohne Reibungen" handeln. Das besondere Gewicht der die Gesellschaft durchdringenden Zweckzusammenhänge wird durch Berufung auf die Analogie zur Naturgesetzlichkeit hervorgehoben. "Die durch die Gesellschaft hindurchgehenden Zwecke wirken wie Naturkräfte."⁸⁸ Diese, dem Naturgeschehen vergleichbare Unbedingtheit im moralischen Bereich kommt auch der Rechtschaffenheit zu. "Wie das Fallgesetz überall gilt, wo Körper sind, so gilt auch überall, daß Rechtschaffenheit im wirtschaftlichen Verhalten allein ein nirgends gestörtes Aufsteigen der ganzen Person zur Folge hat."⁸⁹ Mag Dilthey hier die Tugend der Rechtschaffenheit nur auf das "wirtschaftliche Verhalten" beschränken, so lassen seine früheren Äußerungen zur Bestimmung des Inhalts dieser Tugend keinen Zweifel zu, daß er für jedwedes Handeln in

⁸⁴ G. Sch, x, S. 103. Schon in der Goethe-Zeit wurde der Frau der eigentliche Rechtssinn abgesprochen. Vgl. dazu u.a. Th. Würtenberger, *Wahrheit und Rechtsgesetz in Goethes Weltbild*, in: *Festschrift für Karl Engisch*, 1969, S. 53.

⁸⁵ G. Sch, vi, S. 109-112.

⁸⁶ Vgl. *Briefwechsel* zwischen W. Dilthey und dem Grafen Yorck v. Wartenburg, S. 76 und *G. Srh.*, x, S. 122.

⁸⁷ G. Sch, x, S. 122.

⁸⁸ A.a.O., S. 122.

⁸⁹ A.a.O., S. 122.

der Welt die Haltung der Rechtschaffenheit und Rechtlichkeit als unerläßliches Fundament sowohl für das soziale Leben im Ganzen als auch für die Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen erblickt hat. Die folgenden Feststellungen lassen den Schluß zu, daß Dilthey nicht allen geschichtlichen Epochen in gleicher Weise die Chance einer vollen Verwirklichung der Tugend der Rechtschaffenheit zuerkennen wollte. Nach seiner Auffassung greifen die moralischen Regeln von Rechtschaffenheit und Liebe mit besonderer Macht durch, "je gleicher die Lage der Personen und je solidarischer ihre Interessen sind. Sie wirken daher am stärksten in der mittleren Schicht der Gesellschaft".⁹⁰ Sicherlich spielt hier Dilthey auf die für das 19. Jahrhundert kennzeichnende innere Beziehung zwischen der Tugend der Rechtschaffenheit und der geistigen Eigenart des Bürgertums an. Die innere Verbindung zwischen dem rechtschaffenen Leben und den Idealen des mächtig aufkommenden Bürgertums läßt sich schon anhand der Genese des Begriffes Rechtschaffenheit im 18. Jahrhundert verfolgen. Besonders auch Hegels Philosophie bietet für die Klärung dieses historischen Sachverhalts wichtige Anhaltspunkte dar. Nicht zuletzt war auch W. Dilthey selbst, wie gerade seine Lehre von der Rechtschaffenheit beweist, ein Repräsentant jenes deutschen Bürgertums als einer sozialen und geistigen Gesamterscheinung des 19. Jahrhunderts.⁹¹ Es handelt sich hier um ein Persönlichkeitsideal, das nicht nur durch den Dienst am Gemeinwohl und ein ausgeprägtes Pflichtgefühl, sondern auch durch eine sittlich geforderte enge Bindung an Recht und Staat bestimmt war. Wie sehr die Rechtschaffenheit als das die menschliche Handlung vornehmlich beherrschende sittliche Lebensprinzip bei Dilthey mit der geistigen Welt des Bürgertums verknüpft ist, zeigt sich u.a. auch darin, daß die Tugend der Rechtschaffenheit in erster Linie für jene sozialen Beziehungen gelten soll, "in denen Eigentumsverhältnisse oder ihnen Vergleichbares zwischen selbstwertigen Personen... bestehen".⁹¹ Gerade das Eigentum galt neben Freiheit und Gleichheit im 19. Jahrhundert als ein besonders hervorstechendes "Kriterium des Staatsbürgers".⁹²

IV

Nicht nur in der Ethik Diltheys, sondern auch in seiner *Pädagogik* erhält der Gedanke der Rechtschaffenheit einen festumrissenen Platz. Dies folgt

⁹⁰ A.a.O., S. 123.

⁹¹ R. Smend wies in seinem Aufsatz "Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht", in: *Staatsrechtliche Abhandlungen*, 2. Aufl. 1968, S. 321 darauf hin, daß vor allem aus dem "biographischen Material" des 19. Jahrhunderts sich dartun lasse, wie weit in dieser Zeit der Typus des dem Staate sittlich verpflichteten Bürgers sich verwirklicht habe. Was Dilthey anlangt, so ist bemerkenswert, wie er im vertrauten Briefwechsel mit seinem Freunde Graf Yorck (a.a.O., S. 238) bedauernd feststellt, daß selbst bei den "bravsten Menschen" "starke Staatsgefühle, wie die Zeitalter von Stein und Bismarck sie hatten, jetzt aufgrund der zersetzenden Persönlichkeitsphilosophie" in der Abnahme begriffen seien.

⁹² G. Sch., VI, S. 102 f.

nicht zuletzt aus der engen Verbindung der Pädagogik Dilthey sowohl mit der Ethik als auch mit der Anthropologie und Psychologie.⁹³ Die Pädagogik gewinnt von der Ethik die Erkenntnis der erzieherischen Ziele und von der Anthropologie und Psychologie die Kenntnis der Mittel zur Erreichung jener Ziele.⁹⁴ Wenn Dilthey seine Lehre von der Rechtschaffenheit im wesentlichen auf die Prinzipien der Sittlichkeit und auf die Analyse des menschlichen Seelenlebens gegründet hat, so wird verständlich, daß er in seiner Pädagogik, schon im Hinblick auf ihren engen Zusammenhang mit jenen für sie grundlegenden Wissenschaften, die erzieherische Bedeutung der Rechtschaffenheit als Ausdruck der sittlichen Bildung und Verpflichtung des Menschen besonders betont. Während seines Berliner Wirkens hat er in der Zeit von 1884 bis 1894 Vorlesungen über das *System der Pädagogik*⁹⁵ gehalten, von denen zu seinen Lebzeiten lediglich der Beitrag *Über die Möglichkeiten einer allgemeingültigen pädagogischen Wissenschaft* (1888) veröffentlicht wurde.⁹⁶ Wenn Dilthey in dieser Schrift auf die ethischen Probleme der Rechtschaffenheit eingeht, so geschieht dies auf der Grundlage seiner, der Ethik gewidmeten Habilitationsschrift von 1864.

In Diltheys philosophischem System steht die Erziehung nicht an letzter Stelle. Im Gegenteil: "Das letzte Wort des Philosophen . . . ist die Pädagogie; denn alles Spekulieren ist um des Handelns willen".⁹⁷ Getragen von der Verantwortung für Volk und Staat sucht Dilthey in seinem pädagogischen Bemühen entgegen zersetzenden Zeitströmungen die "bewahrenden Kräfte" in Gesellschaft und Kultur zu stärken.⁹⁸ Insofern fühlte er sich allezeit der erzieherischen Gedankenwelt Platos und des deutschen Idealismus verpflichtet.

Im "systematischen Teil" seiner Vorlesungen will Dilthey die Wissenschaft der Pädagogik aus dem Ganzen der Erziehungswirklichkeit begreifen. Neben der Darstellung der "Geschichtlichen Gestalten" des Erziehungswesens geht es ihm in erster Linie darum, die einzelnen Zweckzusammenhänge der Erziehung aus einer empirischen Analyse des Seelenlebens des Menschen herzuleiten. Auf der Suche nach einer "positiven" psychologischen Grundlage der Pädagogik beschreibt er jene Regungen, Gefühle und Triebe, die den Charakter des Menschen als Anlage ausmachen. Es zeugt für den weiten geistigen Horizont Diltheys, daß er zur Ergründung des menschlichen Seelenlebens auch Methoden und Ergebnisse der Psychologischen Anthropologie der Naturvölker, der experimentellen Psychologie und der Psychologie des Kindes in seine Untersuchungen einbezogen hat.⁹⁹ Wenn heute Psychologen und Soziologen den Vorgängen menschlicher Sozialisation und Enkultura-

⁹³ Vgl. M. Riedel, Art. *Bürger*, in: *Hist. Wörterbuch der Philosophie* Bd. 1 (1971) Sp. 964.

⁹⁴ Vgl. R. Dietrich, a.a.O., S. 31.

⁹⁵ Später (1933) veröffentlicht in *G. Sch*, ix, S. 13-240.

⁹⁶ *G. Sch*, vi, S. 56 ff.

⁹⁷ Zit. nach F. O. Bollnow, "Vorbericht" zu *G. Sch*, ix, S. 1.

⁹⁸ Vgl. F. O. Bollnow, a.a.O., S. 4 f.

⁹⁹ Vgl. *G. Sch*, ix, S. 183.

tion ihre besondere Aufmerksamkeit schenken, so muß in diesem, gegenwärtig so aktuellen wissenschaftlichen Bemühen Wilhelm Dilthey als ein allzulange vergessener Vorläufer betrachtet werden.¹⁰⁰ Was seine anthropologische Grundüberzeugung anlangt, so war W. Dilthey der Meinung, daß das menschliche Seelenleben stets dieselbe Struktur aufweise.¹⁰¹ Trotz seiner bekannten These von der "Geschichtlichkeit des Menschen" hielt er an der Vorstellung von der Konstanz der menschlichen Natur fest. "Was der Mensch sei, sagt ihm nur die Geschichte", jedoch "die Natur des Menschen ist immer dieselbe".¹⁰² Im Rahmen seiner, der Pädagogik zur Grundlage dienenden anthropologisch psychologischen Erörterungen kommt Dilthey im Kapitel "Die Bildung des Gemüts"¹⁰³ auch auf die Tugend der Rechtschaffenheit im Zusammenhang mit Moral- und Rechtsvorstellungen zu sprechen. Jetzt stehen die "gesellschaftlichen Triebe der Menschennatur"¹⁰⁴ im Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses. Aus der gesellschaftlichen Natur des Menschen ergeben sich die "Regungen, welche allen Rechtsvorstellungen zugrundeliegen".¹⁰⁵ In allen Gemeinschaftsformen geht es von jeher um eine sich zugleich in Gefühlen äussernde "Abgrenzung von Leistungen". "Hier ist der Ursprung einer objektiven Rechtsabgrenzung, erste Rechtsverfassung".¹⁰⁶ Ein "anderes Grundgefühl" bezieht sich auf die "Ahndung der Verletzung der Rechtssphäre in Leib und Leben oder im Besitz. Auch das ein Ursprung von Recht, Kriminalrecht und Zivilrecht".¹⁰⁷ Es handelt sich um die "lebendigen Elemente alles Rechtsbewußtseins".¹⁰⁸ Es entspricht den pädagogischen Intentionen Diltheys daß er in diesem, sich bildenden Rechtsbewußtsein ein "Indizium für den Erzieher" erblickt.¹⁰⁹ Erziehung der Jugend zum Recht war für Dilthey eine vordringliche Aufgabe, die jedoch nur unter Berücksichtigung der seelischen Verfassung des Kindes zu erfüllen ist. In Familie und Schule sieht er jene Gemeinschaftsformen, in denen sich die erzieherischen Kräfte in erster Linie entfalten können. In diesem Sinne stellt er lapidar fest: "Schon in der Familie elementare Schule der Sittlichkeit usw."¹¹⁰ "Jede Schule wie jede Familie ist eine solche Gemeinschaft, in welcher lebendiges Rechtsgefühl, Gehorsam, Pflichtbewußtsein sich gestalten. Aber sie wollen mit Zartheit gepflegt sein. Sie kommen eben nicht von außen, sondern in jedem Kinde erzeugen sie

¹⁰⁰ Vgl. dazu jetzt R. Krausser, *Kritik der endlichen Vernunft*, 1968 S. 148 ff.

¹⁰¹ *G. Sch.*, IX, S. 185.

¹⁰² Vgl. G. Misch, "Vorbericht" zu *G. Sch.*, v, S. xc1; ferner O. Marquardsen, *Zur Geschichte des philosophischen Begriffs Anthropologie*, in: *Collegium Philosophicum*, 1965, S. 217 mit weiteren Nachweisen.

¹⁰³ *G. Sch.*, IX, S. 220 ff.

¹⁰⁴ *G. Sch.*, IX, S. 224.

¹⁰⁵ *G. Sch.*, IX, S. 224.

¹⁰⁶ *G. Sch.*, IX, S. 224.

¹⁰⁷ *G. Sch.*, IX, S. 224.

¹⁰⁸ *G. Sch.*, IX, S. 224.

¹⁰⁹ *G. Sch.*, IX, S. 224.

¹¹⁰ *G. Sch.*, IX, S. 225.

sich neu, und daher empfindet das Kind die Verletzung so elementarer Gefühle so leicht, ist es der Belehrung über die Abgrenzung seines Besitzrechts, seiner Befugnisse so zugänglich, fühlt es aber auch den gewaltsamen Eingriff so schwer.”¹¹¹

Im Bereich der von Gefühl und Willen bestimmten menschlichen Regungen, in denen sich die “Totalanschauung des Sittlichen” einer Zeit widerspiegelt, herrscht eine strenge Gesetzlichkeit.¹¹² In diesem Sinne wird die “Regulierung der Triebe in der Gesellschaft” durch verschiedene, in ihr auftretende Kräfte gefördert.¹¹³ Zu diesen gehören das “Verhältnis von Herrschaft, Gehorsam und Gemeinschaft”, die Verhängung von “Lohn und Strafe” seitens des “herrschenden Willens” sowie “starke Urteile von Ehre und Schande, welche die einzelnen aus dem Kreise sympathischer Gemeinsamkeit ausschließen...”¹¹⁴ Es ist für Dilthey ein entscheidender Gesichtspunkt, daß alle diese in Bewegung gesetzten “Hebel” nicht ausreichen, um dem Leben in der Gemeinschaft den vollen Charakter des Sittlichen zu verleihen. Die genannten, das Gemeinschaftsleben fördernden Kräfte “würden nur eine äussere Legalität erwirken entstünde nicht inmitten der Gesellschaft in Individuen von hervorragender Energie des Vollkommenheitsstrebens und der für die Gesellschaft günstigen Antriebe ein Enthusiasmus des Wohlwollens, der pflichtmäßigen Handlung, der Vollkommenheit des Daseins...”¹¹⁵ Damit kehrt Dilthey nochmals zurück zu den schon früher unterschiedenen drei sittlichen Triebfedern: Wohlwollen, Rechtschaffenheit, Vollkommenheit. Unter solchen “konkret auftretenden sittlichen Antrieben” nimmt die Rechtschaffenheit einen hervorragenden Platz ein: Diese “sittliche Willensrichtung besteht in der Achtung des anderen innerhalb seiner Sphäre, liegt in dem Bewußtsein von Pflicht, Verbindlichkeit, Halten des Versprochenen, Rechtschaffenheit, den damit verbundenen Tugenden der Wahrhaftigkeit und Treue”.¹¹⁶

V

Die Überzeugung, daß die Tugend der Rechtschaffenheit das feste Fundament echter Sittlichkeit im Dasein des Einzelnen wie der Gemeinschaft ist, begleitewährend seines ganzen Lebens. Wenige Jahre vor seinem Tode betonte er nochmals mit aller Entschiedenheit den Rang der Rechtschaffenheit für Handeln und Wollen des Menschen. Behandelte er in seinen früheren Schriften und Vorlesungen die Rechtschaffenheit im Lichte der Ethik und Pädagogik, so ging es ihm jetzt um die Einordnung jener menschlichen Tugend in das Ganze der *Philosophie*. Hier ist in erster Linie auf seine

¹¹¹ G. Sch, IX, S. 224.

¹¹² G. Sch, IX, S. 226 ff.

¹¹³ G. Sch, IX, S. 227.

¹¹⁴ G. Sch, IX, S. 227.

¹¹⁵ G. Sch, IX, S. 227.

¹¹⁶ G. Sch, IX, S. 228.

1907 erschienene Abhandlung *Das Wesen der Philosophie* zu verweisen.¹¹⁷ Für Dilthey war die Philosophie Ausdruck der "universalen Selbstbesinnung" des Geistes.¹¹⁸ Sie gründet in der Lebenserfahrung und zeichnet sich durch Streben nach Allgemeingültigkeit der Erkenntnis aus. Die philosophische Weltanschauung sucht die enge Verbindung zur menschlichen Kultur, ihren Werten und Zweckzusammenhängen. Denn Diltheys Denken bewegt sich auf weiten Strecken im Raume der Kulturphilosophie.¹¹⁹ Zur Kultur zählen die "inneren Beziehungen zwischen der Welterkenntnis, dem Leben und den Erfahrungen des Gemüts und den praktischen Ordnungen, in sich die Ideale unseres Handelns realisieren".¹²⁰ Diltheys *Philosophie der Wirklichkeit und des Lebens*¹²¹ steht, gerade im Hinblick auf die Kultur und ihre Geschichte, in einem engen Verhältnis zur praktischen Welt, ihren Idealen und ihren Lebensordnungen".¹²² In diesem Bezug zur Praxis konzentriert sich das Philosophieren bei Dilthey auf die "Besinnung über den Willen, seine Regeln, Zwecke und Güter".¹²³ Der hohe Rang des Willens für Mensch, Gesellschaft und Kultur wird besonders hervorgehoben. "In den Lebensordnungen von Wirtschaft, Recht, Staat, Herrschaft über die Natur, Sittlichkeit hat dieser seinen Ausdruck gefunden. So kann nur an ihnen das Wesen des willentlichen Verhaltens aufgeklärt werden. Nun geht durch sie alle hindurch das Verhältnis von Zwecksetzung, Bindung und Regel."¹²⁴ Für Dilthey steht die Frage im Mittelpunkt, wie die Fülle und Wandelbarkeit der Zwecke mit der Bindung des menschlichen Willen an Sittlichkeit und Recht vereinbar sind.¹²⁵ Dilthey ist des Glaubens, daß die gegenseitige Bindung der Willen das feste Fundament der objektiven Sittlichkeit sei. An diesem Punkt tritt das bei Dilthey stark entwickelte "Streben nach Festigkeit"¹²⁶ in Erscheinung. Dies verwundert nicht, wenn wir wissen, wie sehr Dilthey trotz seiner steten Hervorhebung der Geschichtlichkeit von Mensch und Welt ein Abgleiten seines Denkens in den Relativismus vermeiden wollte.¹²⁷ Auf der Suche nach dem "Absoluten" vermag nach Diltheys Auffassung Kants Ethik allein dem sittlichen Wollen des Menschen noch keinen festen Grund darzubieten. Daraus ergibt sich für die Zukunft der Philosophie die Konsequenz: "Die Einsicht, zu der Kant in seinem kategorischen Imperativ sich erhob, kann dahin fortgebildet werden, daß es nur Ein unbedingtes Festes in der sittlichen Welt gibt, nämlich daß die gegenseitige Bindung der Willen in ausdrücklichem Vertrag oder im

¹¹⁷ *G. Sch.*, v, S. 337 ff.

¹¹⁸ *G. Sch.*, v, S. 407; vgl. auch G. Misch "Vorbericht" zu *G. Sch.*, v, S. xxxv.

¹¹⁹ Vgl. R. Dietrich, a.a.O., S. 93.

¹²⁰ *G. Sch.*, v, S. 406 f.

¹²¹ Misch, a. a. O., S. cxvi.

¹²² *G. Sch.*, v, S. 410.

¹²³ *G. Sch.*, v, S. 410.

¹²⁴ *G. Sch.*, v, S. 410.

¹²⁵ Vgl. Misch, "Vorbericht" zu *G. Sch.*, v, S. xxxv und Dietrich, a. a. O., S. 93 ff.

¹²⁶ *G. Sch.*, vii, S. 347, Vgl. dazu H. Gadamer, *Wahrheit und Methode*, S. 222, 226.

¹²⁷ Vgl. dazu auch H. Gadamer, a. a. O., S. 222 ff.

stillschweigenden Annahmen vom Bestande der Gegenseitigkeit eine unbedingte Gültigkeit für jedes Bewußtsein hat: daher denn Rechtlichkeit, Rechtschaffenheit Treue, Wahrhaftigkeit das feste Gerüst der moralischen Welt bilden.¹²⁸ So steht die Rechtschaffenheit in der "Rangordnung des Sollens"¹²⁹ an höchster Stelle. Eine Philosophie, die alle Notwendigkeiten und Bedingungen des Daseins in Gemeinschaft an der Rechtschaffenheit als dem "obersten Gesetz der Bindung des Willens"¹³⁰ orientiert, wird "zu einer inneren Kraft, welche auf die Steigerung des Menschen und die Fortentwicklung seiner Lebensordnungen hindrängt", zugleich aber "feste Maßstäbe für diese in der sittlichen Regel und in den Realitäten des Lebens" setzt.¹³¹

¹²⁸ G. Sch, v, S. 410 f.

¹²⁹ A. a. O., S. 411.

¹³⁰ A. a. O., S. 411.

¹³¹ A. a. O., S. 411.